

1. NAME, DAUER UND SITZ

Unter dem Namen Interessengemeinschaft (IG) "Dättwil - wo Baden boomt" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

Der Sitz dieses Vereins befindet sich in Baden-Dättwil.

IG "Dättwil - wo Baden boomt" kann Mitglied von anderen Trägervereinen sein.

2. ZWECK

Die IG "Dättwil - wo Baden boomt" bezweckt den Zusammenschluss von Unternehmen in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur Förderung des Dättwiler Gewerbes in seiner Gesamtheit und Wahrung der ideellen Interessen seiner Mitglieder durch

- Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft auf kommunaler und kantonaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien, Institutionen und Medien
- Förderung des Kennenlernens und der Zusammenarbeit der Dättwiler Firmen mittels geeigneter Werbemassnahmen
- zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen
- Standortwerbung für die Dättwiler Unternehmen
- Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen
- Förderung und Pflege der Kollegialität sowie Durchführung gesellschaftlicher Anlässe

3. MITGLIEDSCHAFT

IG "Dättwil - wo Baden boomt" hat Aktiv-, Gönner-, Interessen- und Ehrenmitglieder.

Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungsbereich oder einem freien Beruf tätig sind.

Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und ihn besonders unterstützen möchten.

Als Interessenmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Unternehmen (mehr) besitzen, sich aber aus anderen Gründen mit IG "Dättwil - wo Baden boomt" besonders verbunden fühlen.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung des Handels und Gewerbes besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Durch die schriftliche Beitrittserklärung anerkennt jedes Mitglied die Statuten und Beschlüsse von IG "Dättwil - wo Baden boomt" als für sich verbindlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt, welcher mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Anzeige auf Ende eines Vereinsjahres möglich ist. Bei Austritt bleibt der laufende Jahresbeitrag geschuldet
- Auflösung des Unternehmens, wobei der bereits bezahlte Jahresbeitrag zugunsten von IG "Dättwil - wo Baden boomt" verfällt
- Ausschluss, welcher vom Vorstand verfügt wird, insbesondere falls die Beiträge nicht entrichtet werden oder bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereines
- Tod

4. ORGANISATION

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Datum statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus.

Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen. Diese sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Beschlussfassung über das Programm und die geplanten Aktivitäten
- Beratung und Beschlussfassung über traktandierte Anträge

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren

Unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen fassen die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident leitet die Generalversammlung; er stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

4.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Sekretär / der Sekretärin
- dem Kassier / der Kassierin
- und 1 oder 3 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand, welcher sich aus einer ungeraden Anzahl zusammensetzt, konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident oder der Vizepräsident führen je Kollektivunterschrift zusammen mit der Sekretärin oder dem Kassier. Über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen kann der Vorstand ein Reglement erlassen.

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Regelung der Unterschriftsberechtigung
- Erarbeitung und Durchführung eines Programms und der Aktivitäten
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Berichterstattung an die Mitglieder
- Ausführung sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Antrag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- Mitgliederwerbung
- Verwaltung und Bewirtschaftung des Vereinsvermögens
- Jährliche Rechnungslegung
- Einsetzung eines Sekretariates für die Administration

4.4 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist

möglich. Die Generalversammlung kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Rechnungsablage erfolgt jährlich per 31. Dezember. Die Jahresrechnung und der Revisorenbericht sind 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen.

5. MITTEL UND HAFTUNG

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsoren- und anderen freiwilligen Beiträgen
- Ertrag aus dem Finanzvermögen
- aus Aktivitäten erwirtschaftete Einnahmen und Mittel

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Eine Statutenrevision ist durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

Die Auflösung des Vereines kann nur durch den Vorstand oder 10 % der eingeschriebenen Mitglieder beantragt werden. Die Auflösung des Vereines kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bleibt nach der Liquidation ein Aktivenüberschuss, so ist er gleichmässig unter diejenigen Mitglieder zu verteilen, welche zur Zeit der Auflösung Mitglieder waren.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. April 2001 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Baden-Dättwil, 9. April 2001

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Mario Delvecchio

Yolanda Peterhans-
Windisch